



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN
Fachgruppe Mutterschutz

Info Mutterschutz

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

Arbeitgeber, die eine schwangere oder stillende Frau beschäftigen, haben sicherzustellen, dass weder die Gesundheit der Frau noch die des Kindes durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren oder die Arbeitsbedingungen gefährdet wird.

Mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen darf eine werdende oder stillende Mutter aufgrund von § 4 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden, sofern der Grenzwert überschritten wird.

Mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen darf eine werdende Mutter nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden, sofern sie bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen ausgesetzt ist.

Im Tabakrauch kommen viele hundert chemische Verbindungen partikel- oder gasförmig vor, die von Aktiv- sowie auch von Passivrauchern über die Lunge aufgenommen werden. Die wichtigsten bekannten toxischen Substanzen sind Kohlenmonoxid, Nikotin, Stickstoffoxide, Ammoniak, Acrolein, Formaldehyd, Benz(a)pyren und andere polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Nitrosamine und aromatische Amine. Ein großer Teil dieser Substanzen ist für den Menschen gesundheitsschädlich, zahlreiche Verbindungen sind krebserzeugend oder stehen in dem begründeten Verdacht, ein krebserzeugendes Potential zu besitzen.

Die vom Raucher im Hauptstrom inhalierten Schadstoffe sind auch im Nebenstromrauch – er entsteht durch den Schwelbrand der glimmenden Zigarette – enthalten, teilweise sogar in höherer Konzentration. Um eine Gefährdung für das ungeborene Kind zu vermeiden sind daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Passivrauchen am Arbeitsplatz der werdenden Mutter zu vermeiden.

Auch Elektrische-Zigaretten sind nicht emissionsfrei. Zwar werden bei der Verwendung von E-Zigaretten deutlich weniger Partikel freigesetzt als bei herkömmlichen Zigaretten, aber auch hier gelangen flüchtige organische Substanzen sowie Silikat- und verschiedene Metallpartikel in die Raumluft. Ein Teil dieser Gefahrstoffe sind als krebserzeugend eingestuft.

Nach Auffassung der Bundesregierung fallen die E-Zigaretten auch unter die Vorschriften des Bundesnichtraucherschutzgesetzes.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der
Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden
Sie im Internet unter

rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz

Stand 1/2018

MuSchG alt (bis 12/2018)